

2423 051

B e s c h l u s s

IX ZR 263/69

BUNDESGERICHTSHOF

in der Entschädigungssache

**Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,**

**- Prozeßbevollmächtigter: Beklagten und Revisionskläger,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -**

gegen

**Katharina S [REDACTED] geb. D [REDACTED],
[REDACTED], F [REDACTED]strasse [REDACTED],**

**- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Revisionsbeklagte,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -**

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der
Bundesrichter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 6. Mai 1971
beschlossen:

Der Gegenstandswert für das Revisions-
verfahren wird nach § 10 BRAGebO auf

DM 1.602,--

festgesetzt.

G r ü n d e :

Nach dem Bescheide vom 1. März 1966 bezog die Klä-
gerin eine Berufsschadenswitwenrente, seit 1. Januar 1966
im Höchstbetrag von 600 DM. Nach Inkrafttreten der
7. ÄndVO/3. DV-BEG setzte die Entschädigungsbehörde mit
Bescheid vom 18. September 1967 diese Rente rückwirkend
für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1966 auf
541 DM und für die Zeit seit 1. Oktober 1966 auf 559 DM
herab und behielt Überzahlte 1.064 DM von der laufenden
Rente ein.

Das Landgericht hat entsprechend dem Antrag der Klä-
gerin das beklagte Land zur Zahlung der Rente von 600 DM
auch ab 1. November 1967 verurteilt. Die Berufung hatte
keinen Erfolg. Die Revision wurde zurückgenommen. Der
Prozeßbevollmächtigte des beklagten Landes im Revisions-
verfahren bittet, den Streitwert für alle drei Instanzen
festzusetzen.

82

- 3 -

Der Antrag betrifft die Festsetzung des Gegenstandswertes im Verfahren nach § 10 BRAGebO. Diese ist nur für den jeweiligen Rechtszug zulässig (§ 10 Abs. 1 BRAGebO).

Im Revisionsverfahren war die Herabsetzung der Rente von 600 DM auf 541 DM seit 1. Januar 1966 und auf 559 DM seit 1. Oktober 1966 streitig. Sie kam auf Grund der Vorschriften der 9. ÄndVO/3. DV-BEG vom 11. Juli 1970 (BGBl S. 1080) seit 1. April 1969 nicht mehr in Betracht; der Klägerin stand nunmehr eine Rente zu, die monatlich 600 DM überstieg (Besoldungsübersicht Anlage 5 c, letzte Lebensalterstufe im höheren Dienst). Damit handelte es sich nicht mehr um wiederkehrende Leistungen von unbestimmter Dauer, sondern um Renten oder Rentenrückstände in einer eindeutig bestimmten Höhe. Nach den Grundsätzen des Beschlusses BGH RzW 1965, 528 Nr. 31 bestimmt sich dann der Gegenstandswert nach allgemeinen Grundsätzen entsprechend dem vollen im Streit befindlichen Betrag. Das war

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hier die Summe der Beträge, um die die herabgesetzte Rente in der Zeit vom 1. Januar 1966 bis 31. März 1969 die ursprünglich auf 600 DM festgesetzte Rente unterschritt.

Mai

Henkel